

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin,

– einerseits –

und

**der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R.,
Berlin,**

– andererseits –

schließen als Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) die nachstehende

**Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren
zur Videosprechstunde gemäß § 291g Absatz 4 SGB V
vom 21. Oktober 2016 in der Fassung vom 31. Mai 2020***

*Inkrafttreten: ein Tag nach Veröffentlichung im Deutschen Ärzteblatt

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Vertragsgegenstand | 3 |
| § 2 Bestimmungen zum Datenschutz | 3 |
| § 3 Anforderungen an die Teilnehmer zur Durchführung der Videosprechstunde | 4 |
| § 4 Anforderungen an den Vertragsarzt..... | 4 |
| § 5 Anforderungen an den Videodienstanbieter..... | 4 |
| § 6 Weiterentwicklung | 6 |
| § 7 Salvatorische Klausel | 6 |
| § 8 Inkrafttreten und Kündigung | 6 |
| Protokollnotizen..... | 6 |
| Anlage 1: Technische Anforderungen an die apparative Ausstattung der Arztpraxis | 8 |
| Anlage 2: Bescheinigung des Videodienstanbieters über die erforderlichen Nachweise gemäß § 5 Absatz 2 | 9 |

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Durchführung von Videosprechstunden in der vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere Einzelheiten hinsichtlich der Qualität und der Sicherheit sowie die Anforderungen an die technische Umsetzung. Die Erbringung von Videosprechstunden wird gemäß § 291g SGB V definiert als synchrone Kommunikation zwischen einem Vertragsarzt und einem Patienten über die dem Patienten zur Verfügung stehende technische Ausstattung, ggf. unter Assistenz, z. B. durch eine Bezugsperson, im Sinne einer Online-Videosprechstunde in Echtzeit, die der Vertragsarzt dem Patienten anbieten kann. Als Videodienstanbieter werden Unternehmen bezeichnet, die Vertragsärzten Dienste zur Durchführung von Videosprechstunden gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 anbieten.
- (2) Als Videosprechstunde gilt auch die Kommunikation nach Absatz 1 Satz 2, die zwischen einem Vertragsarzt und einem pflegebedürftigen Patienten unter Beteiligung einer Pflegekraft oder mehreren Pflegekräften, die an der Versorgung des Patienten beteiligt sind (z. B. in einer Pflegeeinrichtung oder in der Häuslichkeit des Patienten), durchgeführt wird.
- (3) Für ärztliche Fallkonferenzen und Fallbesprechungen mit anderen Ärzten oder Pflegekräften, die gemäß den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes als Videofallkonferenz durchgeführt werden können, gelten die Anforderungen an den hierfür zu nutzenden Videodienst nach dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 2 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Videodienstanbieter und der Vertragsarzt haben für die Verarbeitung personenbezogener Patientendaten die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die sich insbesondere aus den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) und – soweit anwendbar – des Zehnten Sozialgesetzbuchs (SGB X) ergeben. Bei der konkreten Umsetzung kann sich der Vertragsarzt an den „Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung orientieren.
- (2) Im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitung der Daten hat der Vertragsarzt in seinen Räumlichkeiten und IT-Systemen zu gewährleisten, dass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden.
- (3) Der Videodienstanbieter ist verantwortlich für die Daten, die bei der Verwendung seines Dienstes verarbeitet werden.
- (4) Die Übertragung der Videosprechstunde soll über eine Peer-to-Peer-Verbindung zwischen Vertragsarzt und Patienten oder der Pflegekraft, ohne Nutzung eines zentralen Servers, erfolgen. Bei einem Abweichen von einem Peer-to-Peer-Verfahren ist der Videodienstanbieter verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- (5) Der Videodienstanbieter muss gewährleisten, dass sämtliche Inhalte der Videosprechstunde während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der

Technik Ende-zu-Ende verschlüsselt sind. Der Stand der Technik ergibt sich insbesondere aus der Technischen Richtlinie 02102 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

- (6) Sämtliche Inhalte der Videosprechstunde dürfen durch den Videodienstanbieter weder eingesehen noch gespeichert werden können. Die Metadaten/technischen Verbindungsdaten müssen nach spätestens drei Monaten gelöscht werden und dürfen nur für die zur Abwicklung der Videosprechstunde notwendigen Abläufe genutzt werden. Die Weitergabe der Daten ist untersagt.
- (7) Die Verarbeitung von Daten auch im Auftrag darf nur im Inland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem diesem nach § 35 Absatz 7 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gleichgestellten Staat, oder, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt, in einem Drittstaat erfolgen.

§ 3 Anforderungen an die Teilnehmer zur Durchführung der Videosprechstunde

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass die Teilnahme an der Videosprechstunde für alle Teilnehmer freiwillig ist. Die Videosprechstunde hat zur Gewährleistung der Datensicherheit und eines störungsfreien Ablaufes in geschlossenen Räumen, die eine angemessene Privatsphäre sicherstellen, stattzufinden. Zu Beginn der Videosprechstunde hat auf beiden Seiten eine Vorstellung aller im Raum anwesenden Personen zu erfolgen. Aufzeichnungen jeglicher Art sind während der Videosprechstunde nicht gestattet.

§ 4 Anforderungen an den Vertragsarzt

- (1) Die apparative Ausstattung umfasst einen Bildschirm, eine Kamera, ein Mikrofon und einen Lautsprecher. Deren Funktionalitäten können auch vollständig oder teilweise in einem Gerät vereint sein. Die elektronische Datenübertragung sowie der Bildschirm und die Kamera müssen die in Anlage 1 definierten Standards erfüllen und die Kommunikation mit dem Patienten ermöglichen.
- (2) Der Vertragsarzt informiert den Patienten über die Videosprechstunde entsprechend den Anforderungen an die Teilnehmer zur Durchführung der Videosprechstunde gemäß § 3 und holt eine Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung des genutzten Videodienstanbieters ein, die die Anforderungen des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a i. V. m. Artikel 7 DS-GVO erfüllt.
- (3) Die Videosprechstunde darf nur von einem Vertragsarzt durchgeführt werden.
- (4) Der Vertragsarzt darf für die Videosprechstunde ausschließlich gemäß § 5 zertifizierte Videodienstanbieter nutzen.

§ 5 Anforderungen an den Videodienstanbieter

- (1) Der für die Videosprechstunde genutzte Videodienstanbieter bzw. Videodienst

muss neben den Anforderungen des § 2 die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Der Vertragsarzt muss sich für den Videodienst registrieren.
 2. Der Videodienst darf einen Zweitzugang für das Praxispersonal vorhalten. Dieser darf ausschließlich zu organisatorischen Zwecken im Zusammenhang mit der Videosprechstunde genutzt werden. Mit dem Zweitzugang darf keine Videosprechstunde durchgeführt werden.
 3. Patienten und Pflegekräfte müssen den Videodienst nutzen können, ohne sich vorher registrieren zu müssen. Der Klarname des Patienten bzw. der Pflegekräfte soll für den Vertragsarzt erkennbar sein.
 4. Die eingesetzte Software muss bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität adaptiv sein.
 5. Die Nutzungsbedingungen müssen vollständig in deutscher Sprache und ohne vorherige Anmeldung online abrufbar sein.
 6. Das Schalten von Werbung im Rahmen der Videosprechstunde ist untersagt.
 7. Der Videodienstanbieter muss eine aktuelle Bescheinigung nach Anlage 2 beim GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung schriftlich vorgelegt haben.
- (2) Der Videodienstanbieter muss gemäß den Buchstaben a) und b) den Nachweis führen, dass er bzw. der angebotene Videodienst die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten gemäß § 2 erfüllt. Zudem muss der Videodienstanbieter gemäß Buchstabe c) den Nachweis führen, dass er bzw. der angebotene Videodienst die inhaltlichen Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt.

Diese Nachweise werden erbracht durch:

a) Informationstechniksicherheit:

1. ein Zertifikat des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik oder
2. ein Zertifikat einer vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik anerkannten Prüfstelle oder
3. ein Zertifikat über die Informationstechniksicherheit von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) für die Ausstellung des Zertifikats akkreditierten Stelle.

b) Datenschutz:

1. ein produktbezogenes Zertifikat, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben wird oder
2. ein produktbezogenes Zertifikat einer von einer Datenschutzaufsichtsbehörde anerkannten Stelle oder eines entsprechend anerkannten Sachverständigen oder
3. ein produktbezogenes Zertifikat nach EuroPriSe (European Privacy Seal) oder
4. ein produktbezogenes Zertifikat über den Datenschutz von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) für die Ausstellung des Zertifikats akkreditierten Stelle.

c) Inhalte:

Der Videodienstanbieter hat durch eine Eigenerklärung gemäß Anlage 2 nachzuweisen, dass der Videodienst die inhaltlichen Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 erfüllt.

- (3) Der Videodienstanbieter muss dem Vertragsarzt zum Vertragsabschluss das Vorliegen der Nachweise nach Absatz 2 über die Ausstellung einer Bescheinigung nach Anlage 2 bestätigen.
- (4) Der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung führen auf ihren Webseiten ein Verzeichnis der Videodienstanbieter, die eine Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt haben. Diese Bescheinigung ist zum Ende der Laufzeit der Nachweise erneut vorzulegen.
- (5) Videodienstanbieter, die dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 30. Juni 2020 die Bescheinigung über die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 zur Aufnahme in das Verzeichnis der Videodienstanbieter vorgelegt haben, können ihren Videodienst bis zum Laufzeitende der Nachweise weiter anbieten. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 6 Weiterentwicklung

Sofern sich aus den Erfahrungen mit den Videodiensten nach dieser Vereinbarung der Bedarf zur Anpassung ergibt, nehmen die Vereinbarungspartner die Verhandlungen wieder auf.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Regelungsbedürftigkeit bedacht hätten.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Vergütungen von Leistungen aufgrund dieser Vereinbarung erfolgen nach den Regelungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes ab dem 1. Juli 2017.
- (3) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Im Fall der Kündigung gelten die Inhalte der gekündigten Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

Protokollnotizen

1. Die Vertragspartner sind sich einig, diese Vereinbarung im Rahmen der durch Gesetzesvorhaben geplanten Weiterentwicklung der Videosprechstunde und der Videofallkonferenzen und weiterer verwandter Anwendungen kontinuierlich auf

Anpassungsbedarf hin zu überprüfen. Sobald sich dieser ergibt, nehmen die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieser Vereinbarung zum Bundesmantelvertrag-Ärzte auf.

2. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Nachweise gemäß § 5 Absatz 2 dieser Vereinbarung bei ggf. erfolgenden Anpassungen vorerst ihre Gültigkeit behalten und neue Nachweise aufgrund veränderter Anforderungen durch die Video-diensteanbieter mit einer Karenzzeit beizubringen sind. Etwaige Karenzzeiten werden zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

Anlage 1: Technische Anforderungen an die apparative Ausstattung der Arztpraxis

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zur Durchführung der Videosprechstunde mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sein müssen:

- Kamera
- Bildschirm (Monitor, Display etc.):
 - Bildschirmdiagonale: mindestens 3 Zoll
 - Auflösung: mindestens: 640x480 px
- Bandbreite: Mindestens 2000 kbit/s im Download
- Mikrofon
- Tonwiedergabeeinheit

Anlage 2: Bescheinigung des Videodiensteanbieters über die erforderlichen Nachweise gemäß § 5 Absatz 2

Unser Videodienst _____ erfüllt die Anforderungen nach § 5 Absatz 2 der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte. Wir sind wie folgt erfolgreich überprüft worden:

a) Informationstechniksicherheit:

- Zertifikat des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik
- Zertifikat einer vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik anerkannten Prüfstelle
- Zertifikat über die Informationstechniksicherheit von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle.

Titel und Nummer des Nachweises: _____

Zertifizierende Stelle: _____

Laufzeit des Nachweises: _____

b) Datenschutz:

- Produktbezogenes Zertifikat, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben wird
- Produktbezogenes Zertifikat einer von einer Datenschutzaufsichtsbehörde anerkannten Stelle oder eines entsprechend anerkannten Sachverständigen
- Produktbezogenes Zertifikat nach EuroPriSe (European Privacy Seal)
- Produktbezogenes Zertifikat über den Datenschutz von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle

Titel und Nummer des Nachweises: _____

Zertifizierende Stelle: _____

Laufzeit des Nachweises: _____

c) Inhalte:

Im nachfolgend aufgeführten Fragenbogen ist durch den Videodiensteanbieter die Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 zu erklären. Der Videodiensteanbieter bestätigt die Erfüllung der Anforderungen durch Kennzeichnung in der Spalte „Zutreffend“.

| Nr. | Anforderung | Zutreffend | Nicht zutreffend |
|-----|--|------------|---------------------|
| 1. | Die Nutzung des Videodienstes erfordert für den Vertragsarzt eine Registrierung. | | |
| 2a. | Der Videodienst beinhaltet die Möglichkeit eines Zweitzugangs für das Praxispersonal. | | |
| 2b. | <i>Falls zutreffend bei 2a:</i> Der Videodienstanbieter weist das Praxispersonal und den Patienten darauf hin, dass dieser Zweitzugang ausschließlich zu organisatorischen Zwecken im Zusammenhang mit der Videosprechstunde genutzt und mit diesem keine Videosprechstunde durchgeführt werden darf. | | |
| 3. | Patienten und Pflegekräfte können den Videodienst nutzen, ohne sich vorher registrieren zu müssen. | | |
| 4. | Der Videodienst ist bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität adaptiv. | | |
| 5. | Die Nutzungsbedingungen für den Videodienst liegen vollständig in deutscher Sprache vor und sind auch ohne vorherige Anmeldung online abrufbar. | | |
| 6. | Der Videodienst enthält keine Form von Werbung im Rahmen der Videosprechstunde. | | |

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Anbieters

Ansprechpartner

Kontaktdaten